

L 11 AS 110/17 B ER

Land
Freistaat Bayern
Sozialgericht
Bayerisches LSG
Sachgebiet
Grundsicherung für Arbeitsuchende
Abteilung

11
1. Instanz
SG Würzburg (FSB)
Aktenzeichen
S 16 AS 573/16 ER RG

Datum
10.01.2017
2. Instanz
Bayerisches LSG
Aktenzeichen
L 11 AS 110/17 B ER

Datum
15.02.2017
3. Instanz
Bundessozialgericht
Aktenzeichen

-
Datum

-
Kategorie
Beschluss
Leitsätze

Anhörungsrüge nach Fristablauf gemäß [§ 178 a Abs. 4 Satz 3 SGG](#) unzulässig.

I. Die Beschwerde gegen den Beschluss des Sozialgerichts Würzburg vom 10.01.2017 - [S 16 AS 573/16](#) ER RG - wird verworfen.

II. Außergerichtliche Kosten sind nicht zu erstatten.

III. Der Antrag auf Bewilligung von Prozesskostenhilfe für das Beschwerdeverfahren wird abgelehnt.

Gründe:

I.

Das Sozialgericht hat mit Beschluss vom 10.01.2017 eine Anhörungsrüge des Antragstellers als unzulässig verworfen und die Bewilligung von Prozesskostenhilfe (PKH) abgelehnt. Der Beschluss sei unanfechtbar.

Dagegen hat der Antragsteller Beschwerde zum Bayer. Landessozialgericht erhoben und die Bewilligung von PKH für das Beschwerdeverfahren begehrt.

Zur Ergänzung des Tatbestandes wird auf die Gerichtsakten erster und zweiter Instanz Bezug genommen.

II.

Die Beschwerde ist zu verwerfen. Die Entscheidung über die Anhörungsrüge ist gemäß [§ 178a Abs. 4 Satz 3](#) Sozialgerichtsgesetz (SGG) und gemäß [§ 172 Abs. 3 Nr. 2c SGG](#) unanfechtbar.

Die Kostenentscheidung beruht auf der entsprechenden Anwendung des [§ 193 SGG](#).

PKH für das Beschwerdeverfahren war mangels hinreichender Erfolgsaussicht nicht zu bewilligen.

Rechtskraft
Aus
Login
FSB
Saved
2017-03-10